

KRABELSTUBE TIEFGRABEN

KRABELSTUBEN-ORDNUNG

Gültig ab September
2023



GEMEINDEKRABELSTUBE

TIEFGRABEN

Thalgaustraße 7, 5310 Tiefgraben

Tel: 0664/ 75129889

krabbelstube-tiefgraben@mondseelandgemeinden.at

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Ihnen vorliegende Krabbelstubenordnung dient als grundlegende Vereinbarung zwischen Ihnen als Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Tiefgraben als Rechtsträger.

BETRIEB DER KRABELSTUBE

Die Krabbelstube der Gemeinde Tiefgraben wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes geführt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Donnerstag:	7.00 - 14.00 Uhr (bei Bedarf m i t Mittagessen)
Freitag:	7.00 - 13.00 Uhr

In der Zeit von 07:00 – 07:30 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut. Für jene Kinder, die die Krabbelstube ohne Mittags- und Nachmittagsbetrieb besuchen gibt es ebenso eine Sammelgruppe von 11:15 – 12:00 Uhr.

Kinder, die über Mittag in der Krabbelstube bleiben, erhalten von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen.

AUFNAHME IN DIE KRABELSTUBE

In der Krabbelstube Tiefgraben werden Kinder im Alter von 1,5 - 3 Jahren betreut. Krabbelstubenplätze dürfen laut OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere vor jüngere Kinder gereiht. Die Platzvergabe erfolgt nicht aufgrund des Anmeldedatums. Aufgenommen werden außerdem vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tiefgraben.

Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese erfolgt im ersten Schritt durch Übermittlung des ausgefüllten Anmeldeformulars an die Krabbelstubenleitung.

Beim Anmeldegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer
- Impfbescheinigung
- Mutter-Kind Pass

Der Rechtsträger teilt den Erziehungsberechtigten bis Ende April schriftlich mit, ob das Kind in die Krabbelstube aufgenommen werden kann oder nicht.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde ist eine Bestätigung der Hauptwohnsitzgemeinde vorzulegen, in der sich diese zur Übernahme des vorgeschriebenen Gastbeitrags verpflichtet.

ARBEITSJAHR UND FERIEN

- Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Der erste Montag im September ist ein Organisations- und Vorbereitungstag für das Personal, am letzten Freitag im Juli findet die pädagogische Konferenz statt (jeweils kein Kinderdienst).
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- Die Krabbelstube ist in den Weihnachtsferien sowie in den letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Bildungs- und Betreuungsjahres geschlossen.
- Ebenfalls geschlossen ist im Betreuungsjahr 23/24 an folgenden Tagen: 27. Oktober, 2. November, 10. Mai und 31. Mai. Schließtage in den Folgejahren werden vom Rechtsträger im Einvernehmen mit der Krabbelstubenleitung festgelegt und den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Bildungs- und Betreuungsjahres mitgeteilt.
- In den Semesterferien sowie den ersten drei Wochen nach Schulschluss im Juli wird eine Journalgruppe angeboten.
- In den Osterferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Innerschwand und St. Lorenz ein gemeinsamer Betrieb an drei Tagen (Montag – Mittwoch) angeboten.
- In der vierten und fünften Woche der Schul-Sommerferien wird in Kooperation mit den Einrichtungen der Nachbargemeinden Innerschwand und St. Lorenz ein gemeinsamer Betrieb angeboten.
- Am 23. Dezember und am Faschingsdienstag gibt es keinen Nachmittagsbetrieb.
- Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

BESUCHSREGELN

Ein regelmäßiger Besuch ist wichtig.

Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in die Krabbelstube gebracht und pünktlich wieder abgeholt werden! Die Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.

Die Eltern müssen das Krabbelstubenpersonal über jedes Fernbleiben ihres Kindes informieren.

Ansteckende Krankheiten und Lausbefall müssen sofort gemeldet werden. Ein Weiterbesuch während der Ansteckungsphase muss im Interesse der übrigen Kinder und des Krabbelstubenpersonals unterbleiben.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind den Eltern oder deren dazu befugten Beauftragten übergeben wird.

BEITRÄGE

Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Krabbelstube Tiefgraben entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Tiefgraben einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

ABMELDUNG

Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung schriftlich zu erfolgen.

WEITERS ERSUCHEN WIR SIE ...

- im Interesse Ihres Kindes um guten Kontakt und gute Zusammenarbeit! Für Gespräche stehen die Pädagoginnen gerne zur Verfügung!
Krabbelstubenleiterin: Nach Terminvereinbarung
Gruppenführende Pädagogin: Wöchentliche Elternsprechstunde, nach Terminvereinbarung. Es wird Wert daraufgelegt, dass mindestens ein Elterngespräch pro Arbeitsjahr mit Schwerpunkt „Entwicklung des Kindes“ wahrgenommen wird.
- ihrem Kind bequeme und der Witterung angepasste Kleidung anzuziehen. Das Kind soll nicht durch unzumutbare Kleidung am Spiel bzw. Aufenthalt im Garten behindert werden.
- Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer umgehend bekannt zu geben.
- Telefonate nur in der Zeit *von* 7.00 - 8.30 Uhr oder ab 11.30 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- um Kenntnisnahme, dass den Kindern in der Krabbelstube keine Medikamente verabreicht werden dürfen.
- um Kenntnisnahme, dass für jedes Krabbelstubenjahr eine aktuelle ärztliche Bestätigung vorzulegen ist.
- um Kenntnisnahme, dass bei krabbelgruppeninternen Veranstaltungen die Eltern die Aufsichtspflicht übernehmen, sobald der offizielle Teil durch die Pädagogin abgeschlossen ist.

Die Krabbelstuben-Ordnung wurde am 20.9.2023 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit 1.9.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, reading "Johann Dittlbacher". The signature is written in a cursive style, with the first name "Johann" and the last name "Dittlbacher" clearly distinguishable.

Johann Dittlbacher